

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 290/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Martin J [REDACTED],
[REDACTED] Avenue [REDACTED], [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz von 25. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Auch wenn das Landgericht die allgemeinen Anspruchsveraussetzungen nach §§ 4, 150 und 160 BEG verneint und deshalb die Klage abgewiesen hat, kann das Oberlandesgericht nach Befragung einer dieser Voraussetzungen von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden. Selbst bei der gesetzlich vorgeschriebenen Zurückverweisung nach § 538 ZPO kann der Berufungsrichter davon absehen, wenn er dies für sachdienlich hält (§ 540 ZPO). Allgemeine Rechtsgrundsätze für die Ausübung dieses richterlichen Ermessens lassen sich nicht aufstellen (BGH Beschluß vom 5. Dezember 1968 - IX ZB 215/67).

1174

- 3 -

**Auch sonst sind keine Gründe für die Zulassung der
Revision ersichtlich.**

Mai

Zorn

